



## **Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sontheim a. d. Brenz hat am 15.12.2020 aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 19 GemO, folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten beschlossen:

### **§ 1**

§ 1 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden	33,00 €
von mehr als 3 bis zu 5 Stunden	55,00 €
von mehr als 5 Stunden (Tageshöchstsatz)	77,00 €

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sontheim an der Brenz, den 16. Dezember 2021

Kraut  
Bürgermeister